An die Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung

Anmeldung heranstehender Baumaßnahmen mit voraussichtl. Kosten von mehr als 30.000 Euro zur baufachlichen Beratung

Haushaltsjahr: Abgabetermin: _____

Kirchenregion: _____

Federführende KGem.: *) _____

Prioritäten-folge **)	Kirchengemeinde	Maßnahmen (Kurzbeschreibung)	Kosten Euro	II.1. Drittmittel Euro	II.2. kirchliche Eigenmittel Euro	II.2.6. Beantragte Gemeinschafts mittel Euro

O Über die Prioritätenreihenfolge ist Einvernehmen in der Kirchenregion hergestellt worden. **)

O Über die Prioritätenreihenfolge ist **kein** Einvernehmen in der Kirchenregion hergestellt worden. **)

O Finanzierungspläne für die ersten beiden Maßnahmen liegen bei.

Angemeldet von Kirchengemeinde: *)

Datum:

Unterschrift

Hinweise:

*) Die Kirchengemeinden einigen sich auf eine Kirchengemeinde, die die Anmeldung aller Maßnahmen der Region bei der Bauabteilung übernimmt.

**) Die Kirchengemeinden legen eine Prioritätenfolge für die Kirchenregion fest (1, 2, 3 ff). Maßnahmen, denen die gleiche Priorität beigemessen wird, erhalten dieselbe Nummer. Maßnahmen, zu denen keine Einigung über ihre Priorität erzielt wurde, erhalten keine Nummer. Wird insgesamt keine Einigung erzielt, werden alle Maßnahmen ohne Prioritäten-Nummer angemeldet.

***) Mit der Fundraisingsberatung im Regionalzentrum ist geklärt, ob für eine angemeldete Maßnahme Fördermittel zu erreichen sind oder Fundraising-maßnahmen sind.

Zum weiteren Verfahren:

Die Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung prüft die angemeldeten Maßnahmen baufachlich und ermittelt die vorausichtlichen Kosten. Sie nimmt aus baufachlicher Sicht zur Dringlichkeit Stellung.

Auf dieser Grundlage wird in Beratungen innerhalb der Kirchenregion die **"Liste der heranstehenden Baumaßnahmen"** erstellt.

Die Region ist dabei aufgefordert, sich darin auf 2 anzumeldende Maßnahmen zu einigen. Die "Liste der heranstehenden Baumaßnahmen" wird jedoch davon unabhängig dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreissynode zu den Haushalts-beratungen vorgelegt. Finanzausschuss und Kirchenkreissynode haben dabei die Möglichkeit, in Kenntnis aller Maßnahmen über die Aufnahme in den Investitionsplan des Kirchenkreises zu entscheiden.